Sitzung	Hauptausschuss - öffentlich - 22.10.2013		
Beratungspunkt	Kinderbetreuung - Bedarfsplanung 2013/14		
Anlagen	4		
Finanzposition			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 50-190/10 50-212/3 50-188/5 50-003/06 50-004/07 50-007/08 50-003/09 50-004/10 6-006/11 6-009/12	Sitzung GR-Ö HA-Ö HA-Ö HA-Ö HA-Ö HA-Ö HA-Ö HA-Ö	Datum 07.10.2003 02.12.2004 08.11.2005 24.10.2006 23.10.2007 14.10.2008 20.10.2009 26.10.2010 25.10.2011 23.10.2012

Erläuterungen:

Vorbemerkung:

1. Gesetzliche Regelung:

Das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) regelt gegenüber den Städten und Gemeinden die Verpflichtung auf finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen.

Im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) werden zur Finanzierung der hohen Kosten für die Kindertageseinrichtungen vom Land die Zuschüsse direkt den Städten und Gemeinden beziehungsweise hinsichtlich der Kindertagespflege den Landkreisen zugeteilt. Die Verteilung der pauschalen Zuweisungen an Städte und Gemeinden erfolgt ausschließlich nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder. Für die Zahl der Kinder ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik nach §§ 98 ff SGB VIII am Stichtag 1. März eines Jahres maßgebend.

Seit dem 1. August 2013 haben alle Kinder bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Dabei stellen frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung und die frühkindliche Förderung in der Kindertagespflege gleichwertige Formen der Tagesbetreuung von unter dreijährigen Kindern dar und stehen damit in einem gesetzlichen Gleichrangigkeitsverhältnis.

Der Rechtsanspruch ab 1. August 2013 umfasst auch Kinder mit Behinderung. Gemäß KiTaG sollen Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt.

2. Sonstige finanzielle Auswirkungen/Verpflichtungen:

Für die Förderung freier und privat-gewerblicher Träger ist auch bei der Aufnahme auswärtiger Kinder die Standortgemeinde zuständig. Die Standortgemeinde erhält für auswärtige Kinder, deren belegte Plätze in die Bedarfsplanung aufgenommen wur-

den, einen Kostenausgleich von der Wohnsitzgemeinde (interkommunaler Ausgleich nach § 8a KiTaG). Die Umsetzung des interkommunalen Kostenausgleichs erfolgt in Form der vom Gemeinde- und Städtetag empfohlenen Pauschalbeträge (Anlage 4).

3. Zielsetzung:

Die Weiterentwicklung der Kinderbetreuung orientiert sich am örtlichen Bedarf. Grundsätzliches Ziel ist es, vielseitige, unterschiedliche Betreuungsmöglichkeiten in den verschiedenen Kinderbetreuungseinrichtungen anzubieten.

Von der Stadt Donaueschingen wird die Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren regelmäßig geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt. Als Orientierung gilt dabei ein landesdurchschnittlicher Versorgungsgrad von 34% für Kinder unter drei Jahren.

Das Angebot an Ganztagsplätzen (zehn Stunden durchgehende Öffnungszeiten) zur Betreuung von Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren wird ausgebaut. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.05.2013 beschlossen, im Sonderschulkindergarten Aufen eine zusätzliche Gruppe für dieses Angebot in Trägerschaft der Kindertagestätte Wunderfitz einzurichten.

Bedarfsplanung:

Die Städte und Gemeinden sind nach § 3 Absatz 3 KiTaG mit der Steuerung und Planung eines bedarfsgerechten Angebotes der Kinderbetreuung beauftragt. Dabei sind die nach § 75 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung zu beteiligen.

Die diesjährige Sitzung der Arbeitsgruppe "Kinderbetreuung – Bedarfsplanung" fand am 30. September 2013 statt. Hierzu waren alle Kindergartenträger, der Träger der Kindertagesstätte Felix sowie jeweils eine Vertretung der kirchlichen und städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen eingeladen.

In der Sitzung wurde festgestellt, dass in Donaueschingen ein vielseitiges, flexibles Betreuungsangebot besteht (Anlage 1), das sich am Bedarf der Eltern orientiert.

1. Kindergärten/Kindertagesstätten:

In den Donaueschinger Kindergärten/Kindertagesstätten wird eine qualifizierte Kinderbetreuung angeboten. Es stehen seit Jahren ausreichend Kindergartenplätze zur Verfügung (Anlage 2). Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist somit nach wie vor erfüllt. Auf die sich ändernden Kinderzahlen wurde beziehungsweise wird jeweils entsprechend reagiert. Dies führt zu einer weiteren Verbesserung des Betreuungsangebotes. Folgende Maßnahmen wurden durchgeführt beziehungsweise sind geplant:

Im **Kindergarten Wolterdingen** wurde zum September 2013 eine Regelgruppe in eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten umgewandelt.

Geplant ist ab Februar 2014 eine zusätzliche Gruppe ("Regenbogengruppe") mit 20 Ganztagsplätzen für Kinder über drei Jahren im Sonderschulkindergarten Aufen als ausgelagerte Gruppe der **Kindertagesstätte Wunderfitz** einzurichten.

Aufgrund hoher Nachfrage an Plätzen mit verlängerten Öffnungszeiten ist im **Evangelischen Kindergarten "Villa Sonnenschein"** angedacht, voraussichtlich im Frühjahr 2014 eine Regelgruppe in eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten umzuwandeln.

Im **Kindergarten Aasen** ist bei freien Kindergartenplätzen die Umwandlung einer Regelgruppe in eine altersgemischte Gruppe angedacht.

Der **Naturkindergarten Apfelbäumchen** wird auch weiterhin nicht in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen. Vertraglich geregelt ist jedoch die Zahlung eines städtischen Zuschusses in Höhe von jährlich 24.031 €.

2. Kleinkindbetreuung:

In der **Kindertagesstätte Wunderfitz** sind derzeit 40 Krippenplätze vorhanden. Bei Bedarf kann die fünfte Krippengruppe mit weiteren 10 neuen Plätzen in Betrieb genommen werden. Insgesamt können in der Kinderkrippe der Kindertagesstätte Wunderfitz 50 Kinder unter drei Jahren betreut werden.

Die **Kindertagesstätte Felix** bietet insgesamt 20 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren, davon zwölf für Kinder aus Donaueschingen. Jeweils vier Plätze stehen für Kinder aus Bräunlingen und Hüfingen zur Verfügung.

Durch die Einrichtung von altersgemischten Gruppen wird die Aufnahme von jeweils bis zu fünf Kindern im Alter von zwei bis drei Jahren ermöglicht. In den Kindergärten **Pfiffikus, Aufen, Hubertshofen, Neudingen, Pfohren und Wolterdingen** stehen somit aktuell insgesamt 30 Betreuungsplätze für zweijährige Kinder zur Verfügung.

Zusätzlich werden in den Kindergärten nach Möglichkeit (bei freien Plätzen) Kinder im Alter von zwei Jahren und neun Monaten (etwa 25 Plätze) aufgenommen.

Im Sinne der Kleinkindbetreuung vermittelt der **Tagesmütter/Tagesväter Pflegekinderservice e. V. (TaPS e. V.)** zuverlässige Tagesmütter und Tagesväter für die Tagesbetreuung. Für die Bedarfsplanung 2013/14 können 20 Tagespflegeplätze für unter dreijährige Kinder mit eingerechnet werden.

Insgesamt stehen somit derzeit 127 Plätze für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren zur Verfügung (Anlage 3).

Zusätzliche Betreuungsangebote:

Das Familienzentrum Spatzennest bietet mittwochs von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr im Evangelischen Gemeindehaus am Irmapark, Max-Egon-Straße 23 a, mit ehrenamtlichen Helfern eine Betreuung von Kleinkindern an.

Im Mehrgenerationenhaus Donaueschingen besteht die Möglichkeit zur Bildung von Krabbelgruppen. Die Babysitterbörse im Mehrgenerationenhaus vermittelt Babysitter an Familien oder Firmen. Ebenso bietet das Mehrgenerationenhaus einen Leihoma-/Leihopa-Service für die Betreuung von Kindern ab null Jahren an.

Plätze für behinderte Kinder werden nach Bedarf und, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern in verschiedenen Kinderbetreuungseinrichtungen angeboten.

Über die weitere Entwicklung für die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung wird auf den Jahresbericht 2013 zur nachhaltigen Stadtentwicklung verwiesen.

Dem Kreisjugendamt sind jährlich der aktuelle Betreuungsbedarf und der erreichte Ausbaustand für ein bedarfsgerechtes Angebot mitzuteilen. Da sich der Bedarf entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ständig ändert und deshalb nicht genau ermittelt werden kann, besteht die Möglichkeit, einen so genannten Bedarfskorridor festzulegen. Dieser dürfte in Donaueschingen zwischen 24% und 26% liegen.

Es ist festzustellen:

In Donaueschingen ist der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt. Das vorhandene Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren sowie an Tagheimplätzen wird dem Bedarf entsprechend weiter ausgebaut.

Die Arbeitsgruppe "Kinderbetreuung – Bedarfsplanung" stimmte der Bedarfsplanung für das Jahr 2013/14 zu.



Beschlussvorschlag:

- Es wird zugestimmt, dass die vorhandenen Plätze für Kinder unter drei Jahren und Kindergartenkinder außer den Plätzen des Naturkindergartens Apfelbäumchen in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen werden.
- 2. Es wird zugestimmt, dass dem Kreisjugendamt für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren ein Bedarfskorridor von 24% bis 26% gemeldet wird.
- 3. Der Kinderbetreuung-Bedarfsplanung wird zugestimmt.

Beratung: